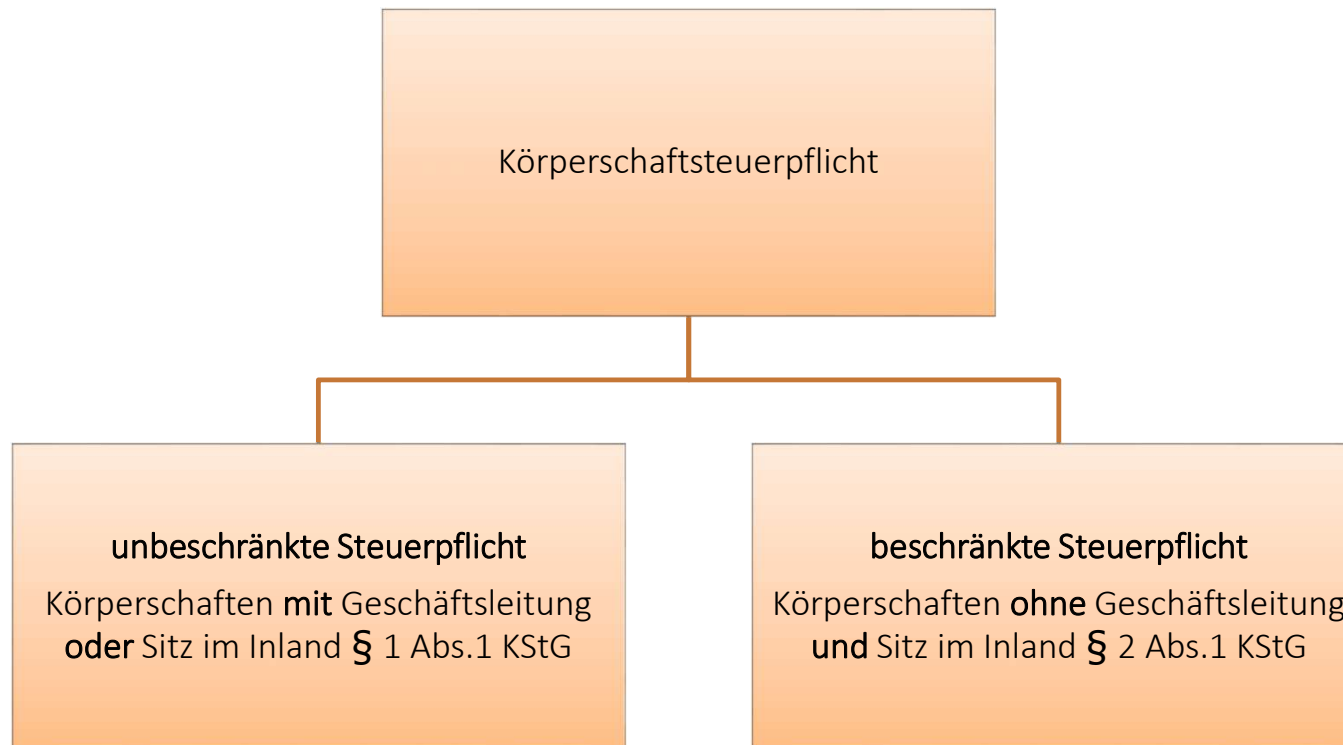

Körperschaftsteuerrecht

Eva Heinz-Zentgraf



▶ Steuerpflicht





Steuerpflicht

Zu den juristischen Personen i.S.d. § 1 Abs. 1 KStG und § 2 KStG gehören z.B.:

1. Kapitalgesellschaften (z.B. Europäische Gesellschaften, AG, GmbH, UG, KGaA)
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (z.B. Volksbanken, Kreditgenossenschaften, Ein- / Verkaufsgenossenschaften)
4. sonstige juristische Personen des privaten Rechts (z.B. rechtsfähige Vereine (e.V.))
6. Betriebe gewerblicher Art von jur. Personen des öffentlichen Rechts (z.B. städtische Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Verkehrsbetriebe)



▶ Unbeschränkte Steuerpflicht

Tatbestandsmerkmale der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs.1 KStG:

1. juristische Personen
2. im Inland
3. Geschäftsleitung oder
4. Sitz



▶ Beschränkte Steuerpflicht

Tatbestandsmerkmale der beschränkten Steuerpflicht nach § 2 KStG:

1. juristische Personen
2. inländische Einkünfte
3. keine Geschäftsleitung im Inland und
4. keinen Sitz im Inland

Beispiel

Die Tillmann – GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Rom erzielt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus einem in Duisburg gelegenen Grundstück in Höhe von 100.000,- €.



▶ Steuerpflicht

Aufgabe:

Begründen Sie bei den nachfolgenden drei Beispielen, ob eine beschränkte oder unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht vorliegt.

Alle Körperschaften erzielen inländische Einkünfte!



▶ Steuerpflicht

Beispiel

Abraham-AG mit Sitz und Geschäftsführung in Stuttgart

Beispiel

Betriebswirt-GmbH mit Sitz in Ludwigsburg und Geschäftsführung in Stockholm

Beispiel

Chaos-Limited mit Sitz in Manchester und Geschäftsleitung in Stuttgart



▶ Steuerbefreiungen

STEUERFREI

§ 5 KStG

Politische Parteien

Gemeinnützige
Körperschaften i.S.d. § 5
Abs.1 Nr.9 KStG

Deutsche Bundesbank

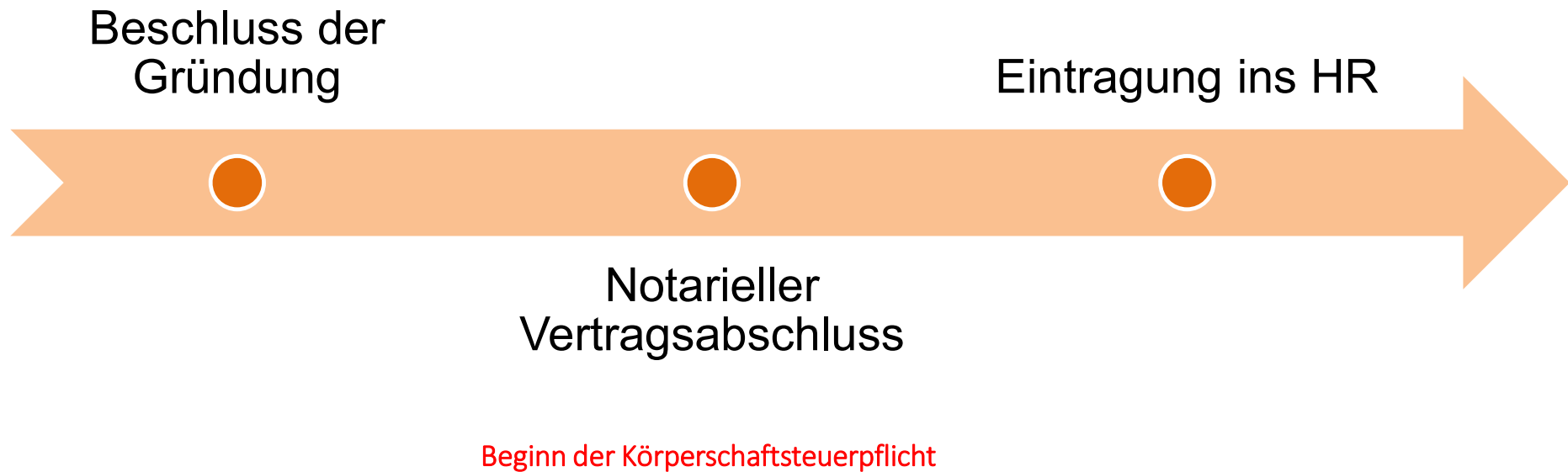


▶ Beginn der KSt-Pflicht

Art der juristischen Person	Zivilrechtliche Entstehung durch
1. Kapitalgesellschaften - Europäische Gesellschaften - AG - GmbH - KGaA	Eintragung in das Register
2. Genossenschaften	Eintragung in das Genossenschaftsregister



▶ Beginn der KSt-Pflicht



Beginn der KSt-Pflicht

1. Vorgründungsgesellschaft

Zeitraum vom Beschluss der Gründer (des Gründers) eine Gesellschaft zu errichten, bis zum Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrages.



2. Vorgesellschaft

Mit dem formgültigen (notariell beurkundeten) Abschluss des Gesellschaftsvertrages entsteht die Vorgesellschaft, und die GmbH ist errichtet. = **Beginn der Steuerpflicht**



3. Registereintragung

Mit der Eintragung im Handelsregister ist die GmbH zivilrechtlich entstanden.



Übung

Peter Fleißig und Herbert Sorgfältig beschlossen am 01.04.2015 einen Botendienst per Fahrrad in der Rechtsform einer GmbH zu gründen.

Zur Bekräftigung ihres Willens wurde am gleichen Tag ein formgerechter Vorvertrag abgeschlossen, in dem sich beide Kaufleute zum Abschluss eines entsprechenden Gesellschaftsvertrages verpflichtet haben. Um das Frühjahrgeschäft auszunutzen, begannen sie sogleich mit den ersten Vorbereitungshandlungen (u.a. Einzahlungen der Einlagen, Anschaffung von Fahrrädern).

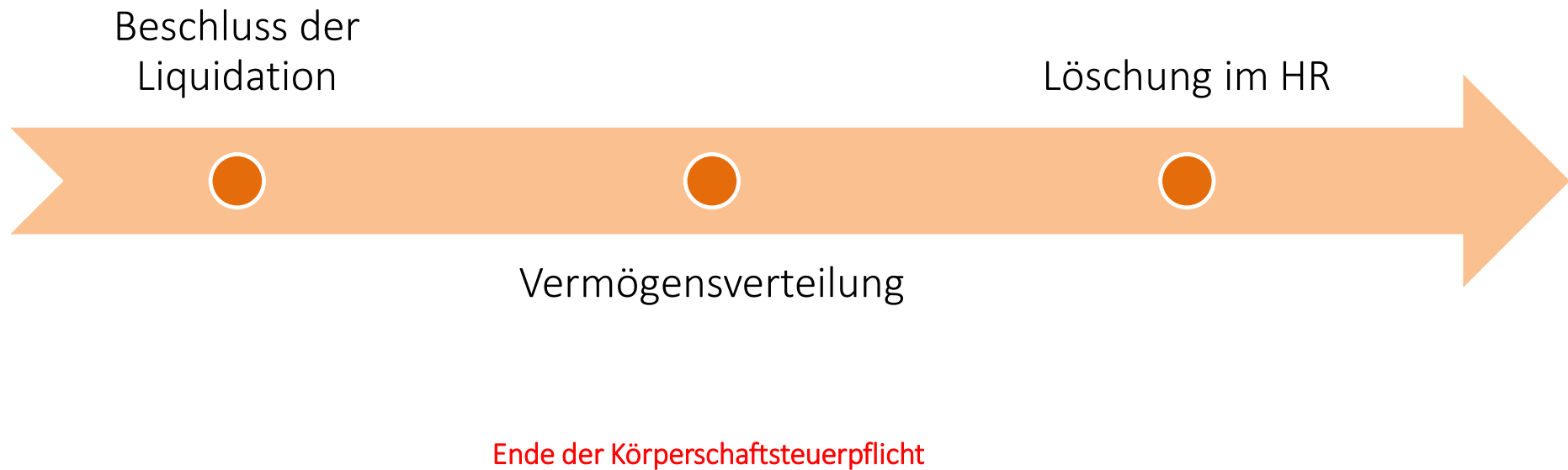
Die Geschäftstätigkeit wurde am 1. April 2015 aufgenommen. Aufgrund der großen Anfangsbelastung kamen die beiden Kaufleute erst am 1.12.2015 dazu, einen den Formvorschriften entsprechenden - notarielle beurkundeten Gesellschaftsvertrag – abzuschließen und die Eintragung der GmbH in das Handelsregister anzumelden.

Die Eintragung erfolgte schließlich im Januar 2016.

Wann beginnt die Körperschaftsteuerpflicht?



▶ Ende der KSt-Pflicht





▶ Grundlagen der Besteuerung

Bemessungsgrundlage



Zu versteuernde Einkommen § 7 Abs.1 KStG

Ermittlung des Einkommens

Abziehbare Aufwendungen

EStG

- Betriebsausgaben § 4 Abs. 4 EStG

KStG

- Zuwendungen (z.B. Spenden) § 9 Abs.1 KStG

▶ Ermittlung des Einkommens

Nichtabziehbare Aufwendungen

EstG

- Nicht abziehbare Betriebsausgaben § 4 Abs. 5 EStG
- Politische Spenden § 4 Abs. 6 EStG
- Gewerbesteuer + Nebenleistungen § 4 Abs. 5b EStG

KStG

- § 10 Nr. 1-4 KStG spricht Körperschaftsteuer + Solidaritätszuschlag, Steuerliche Nebenleistungen, Geldstrafen, Hälfte der Aufsichtsratsvergütung



▶ Ermittlung des Einkommens

Freibeträge nach **§ 24** und **§ 25** KStG

5.000,00 Euro

- Steuerpflichtige Körperschaften ohne Gewinnausschüttung!



▶ Ermittlung des Einkommens

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag nach Handelsbilanz

- +/- steuerlich notwendige Korrekturen, z.B. zu hohe AfA, unzulässige Rückstellungen (KSt, GewSt) § 60 (2) EStDV
- + nicht abziehbare Aufwendungen § 4 (5 – 7) EStG
- + Geldstrafen, Geldbußen § 10 Nr. 3 KStG, § 4 (5) Nr. 8 EStG
- + Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen

- = Gewinn/Verlust lt. Steuerbilanz
- Abzugsfähige Spenden § 9 (1) Nr. 2 KStG

- = Gesamtbetrag der Einkünfte
- Verlustabzug 10d KStG

- = Einkommen
- Freibetrag nach § 24/25 KStG

- = zu versteuerndes Einkommen § 7b (1) KStG



Steuersatz

Steuersatz § 23 Abs. 1 KStG

15 % des zu versteuernden Einkommens